

November 2008/Private Klienten

## Allgemeine Hinweise zur Führung von gemeinnützigen Stiftungen

von Dr. Stephan Scherer und Dr. Martin Feick

### I. Verwaltung der Stiftung

#### 1. Allgemeines

Die gemeinnützige (genauer: steuerbegünstigte) Stiftung ist dem Gemeinwohl verschrieben und daher **sparsam** und **wirtschaftlich** zu verwalten. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem **Bestand** zu **erhalten**, d.h., es sind nur die Erträge aus dem Stiftungsvermögen für die Verwirklichung der Stiftungszwecke einzusetzen, sofern die Stifter nicht eine sog. Verbrauchsstiftung errichtet. Die Stiftungsbehörden achten in der Regel darauf, dass die Verwaltungsausgaben bei gemeinnützigen Stiftungen nicht mehr als 10 % der Erträge der Stiftung betragen. Im Einzelfall kann aber auch eine höhere Quote der **Verwaltungsausgaben** akzeptabel sein (20-35 %). Aus steuerlicher Sicht ist zu beachten, dass nach Auffassung des Bundesfinanzhofs eine Stiftung nicht mehr selbstlos tätig ist und damit ihre Anerkennung als gemeinnützig verliert, wenn mehr als 50 % der Erträge und des Spendenaufkommens für die Kosten der Verwaltung und die Spendenwerbung ("Fundraising") eingesetzt werden.

#### 2. Stiftungsmanagement

Für die Stiftung ist in jedem Fall ein **gesondertes Konto** einzurichten. Das Stiftungsvermögen ist stets strikt von dem Privatvermögen des Stifters oder der Stiftungsorgane getrennt zu halten. Je nach Größenordnung des zu verwaltenden Stiftungsvermögens kann es sich empfehlen, die aktive Verwaltung des Vermögens einem professionellen **Vermögensverwalter**, z.B. einer Bank oder einem auf Vermögensverwaltung spezialisierten Unternehmen, zu übertragen. Dieser Vermögensverwalter legt dann das Grundstockvermögen für die Stiftung nach deren Anlagezielen an. Die Erträge hieraus können für die Zweckverwirklichung verwendet werden. Da die

Stiftung, wie bereits eingangs erwähnt, ihr Vermögen im Bestand zu erhalten sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten hat, sollte bei der Vermögensanlage des Stiftungsvermögens keine zu risikoreiche Anlageform gewählt werden. In einem Wertpapierdepot sollten daher z.B. der Rentenanteil und der Aktienanteil so bemessen sein, dass Risiko und Sicherheit in einem angemessenen Verhältnis stehen. Im Einzelnen sollte die Anlagestrategie für die Stiftung mit einem professionellen Vermögensverwalter abgestimmt werden.

Um eine möglichst effektive Verwirklichung der Stiftungszwecke zu erreichen, sollte die Stiftung unmittelbar nach ihrer Errichtung und dann in regelmäßigen Abständen **Zielvorgaben** entwickeln. Diese können in Form eines Stiftungsprogramms oder eines sogenannten "Mission-Statements" erfolgen. Damit die Erträge aus dem Stiftungsvermögen möglichst zielgerichtet verwendet werden können, ist es erforderlich, dass die Stiftung vorab festlegt, welche Ziele sie zur Zweckverwirklichung verfolgen will, welche Strategien zu deren Umsetzung geeignet sind und wie eine eigene Programmentwicklung gezielt betrieben werden soll. Darüber hinaus sollte sich die Stiftung auch Gedanken machen, ob und welche **Partner**, z.B. aus der Wissenschaft, Wirtschaft oder Politik, sich zur Unterstützung bei der Stiftungsarbeit eignen. Schließlich sollte die Stiftung sich in regelmäßigen Abständen selbst einem **Controlling** und einer **Evaluation** unterwerfen, um zu überprüfen, ob die vorab gesteckten Ziele verwirklicht werden konnten. Diese Maßnahmen dienen dazu, den Gemeinwohlauftrag, dem sich die Stiftung verschrieben hat, nachhaltig und effizient zu erfüllen.

#### 3. Ordnungsgemäße Durchführung

Stiftungen sind gesetzlich verpflichtet, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung **Rech-**

nung zu führen. Um ihre Anerkennung als gemeinnützig nicht zu gefährden, ist die Stiftung verpflichtet, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Das Finanzamt kann auch verlangen, dass Steuererklärungen, Geschäftsberichte etc. vorzulegen sind.

#### 4. Mittelverwendung der Stiftung

Insbesondere bei der Mittelverwendung der gemeinnützigen Stiftung sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Steuergesetze zu den gemeinnützigen Zwecken zu berücksichtigen.

Zunächst hat die Stiftung gemäß § 56 AO **ausschließlich** ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verfolgen. Ausgaben für andere Zwecke als die in der Satzung genannten sind daher nicht gestattet und würden zum Verlust der Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung führen. Weiterhin darf die Stiftung nur **selbstlos** tätig werden, d.h. sie darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, wie z.B. gewerbliche Zwecke, verfolgen. Auch einzelne Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Schließlich muss die Stiftung ihre Mittel grundsätzlich **zeitnah** für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke **verwenden**. Die Mittel sind daher spätestens in dem auf den Zufluss **folgenden Kalender-** oder **Wirtschaftsjahr** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Von diesen Geboten der Mittelverwendung gelten einige **Ausnahmen** (vgl. § 58 AO):

Die Stiftung kann z.B. höchstens 1/3 ihres Einkommens dazu verwenden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten. Besonders wichtig für die Stiftung ist auch die Zulassung zur **Bildung von Rücklagen**, da gemeinnützige Stiftungen ansonsten ihre gesamten Mittel zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden müssten. Nach § 58 Nr. 7a AO kann eine Stiftung höchstens 1/3 des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen. Diese Rücklagenbildung dient insbesondere dazu, dass die Stiftung durch eine Ansammlung von Erträgen ihre Leistungskraft auf Dauer erhalten kann. So kann die

Rücklagenbildung helfen, einen Wertverlust des Stiftungsvermögens durch **Inflation auszugleichen**. Darüber hinaus kann die Stiftung zusätzlich 10 % ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen. Hiermit soll die Rücklagenbildung für solche Stiftungen erleichtert werden, die über keine nennenswerten Einkünfte aus eigener Vermögensverwaltung verfügen. Schließlich besteht für Stiftungen eine sogenannte **"Ansparrücklage"**. Eine neu errichtete Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder auch nur teilweise ihrem Grundstockvermögen zuführen. Hierdurch soll insbesondere Stiftungen, die zunächst mit einem nur vergleichsweise geringen Grundstockvermögen ausgestattet wurden, ermöglicht werden, eine größere Vermögenssubstanz aufzubauen.

Um nicht die Anerkennung der Stiftung als gemeinnützig zu gefährden, sollte die Stiftung in Zweifelsfragen stets **fachlichen Rat** einholen und ggf. die geplanten Maßnahmen **vorab** mit der zuständigen **Finanzbehörde abstimmen**.

#### 5. Zuwendungen an die Stiftung

Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Hierbei ist zwischen Zustiftungen zu dem Grundstockvermögen und den übrigen Zuwendungen (Spenden) zu unterscheiden. In erster Linie kommt es hierbei auf die Bestimmung des Zuwendenden an. **Spenden**, also Zuwendungen, die weder das Grundstockvermögen erhöhen noch zur Rücklagenbildung dienen sollen, sind aufgrund des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung **kurzfristig** zur Finanzierung des Stiftungszwecks **zu verwenden**.

Die Stiftung ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zugewendet werden, **Zuwendungsbestätigungen** auszustellen, damit der Zuwendende seine Zuwendung steuerlich geltend machen kann. Hierbei ist zu beachten, dass die Ausstellung auf **amtlich vorgeschriebenen Vordrucken** zu erfolgen hat.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt, für die Steuer **haftet**, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entsteht. Entsprechendes gilt für denjenigen, der veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

## 6. Jahresrechnung

Die Stiftung ist gesetzlich verpflichtet, nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine **Jahresrechnung** mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsbehörde vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.

### II. Zusammenarbeit mit der Stiftungsbehörde

#### 1. Genehmigungspflichten

Soll die **Stiftungssatzung** geändert werden, bedarf dies der Genehmigung (Anerkennung) der Stiftungsbehörde.

Darüber hinaus sind stets die jeweiligen Stiftungsgesetze der einzelnen Bundesländer zu beachten. So müssen z.B. in Baden-Württemberg **Rechtsgeschäfte** der Stiftung **mit Mitgliedern** von Stiftungsorganen der Stiftungsbehörde im Voraus angezeigt werden und dürfen erst nach Bestätigung ihrer Rechtmäßigkeit durch die Stiftungsbehörde durchgeführt werden.

#### 2. Anzeigepflichten

Sobald sich die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten **Stiftungsorgane** (in der Regel der Vorstand) **ändert**, ist dies der Stiftungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

### III. Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde (Finanzamt)

In der Praxis ist **kein** besonderes **Anerkennungsverfahren** für die Gemeinnützigkeit der Stiftung vorgesehen. Die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit und damit über die Steuerbegünstigung einer Stiftung erfolgt im jeweiligen Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid bzw. Freistellungsbescheid.

Auf **Antrag** der Stiftung wird nach deren Errichtung zunächst eine **vorläufige Bescheinigung** über die Gemeinnützigkeit ausgestellt. Diese vorläufige Bescheinigung wird später durch einen **Freistellungsbescheid** ersetzt, wenn das Finanzamt die Überein-

stimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit der satzungsgemäßen Zielsetzung festgestellt hat. In der Praxis erfolgt eine solche Überprüfung **alle drei Jahre**.

Darüber hinaus kann zugleich eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** wegen der Kapitalertragsteuer beantragt werden, damit die Kapitalertragsteuer nicht zunächst abgezogen und später wieder vom Finanzamt rückerstattet werden muss (§§ 44a Abs. 4 und 7 EStG).

Da die Finanzbehörden in der Praxis eine gemeinnützige Stiftung lediglich alle drei Jahre überprüfen, sollte man in Zweifelsfragen bei der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens **vorab** mit der Stiftungsbehörde **abstimmen**, ob die geplanten Maßnahmen im Einklang mit den steuerlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit stehen. Ansonsten kann es passieren, dass bei der nächsten Überprüfung der Geschäftsführung der Stiftung deren Gemeinnützigkeit für die vergangenen drei Jahre aberkannt und sämtliche Steuervergünstigungen mit Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Dies führt in der Regel zu nicht unerheblichen Steuernachzahlungen.

### IV. Zusammenarbeit mit Stiftungsverbänden

#### 1. Stifterverband der Deutschen Wissenschaft

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft versteht sich als **Förderer der Wissenschaft** in Deutschland. Er betreut derzeit rund 320 Stiftungen mit einem Vermögen von insgesamt ca. € 1,5 Mrd. Für die einzelne Stiftung bietet er als **Service** sowohl die Übernahme der Verwaltung der Stiftung (operative Arbeit) als auch die Übernahme der Vermögensverwaltung der Stiftung an. Im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft kann die Stiftung Mitglied werden (jährlicher Beitrag derzeit € 1.000,00). Allgemeine Informationen zum Stifterverband finden sich im Internet unter: [www.stifterverband.org](http://www.stifterverband.org). Die Postanschrift des Stifterverbands lautet: Barkhoven Allee 1, 45239 Essen.

#### 2. Bundesverband Deutscher Stiftungen

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen versteht sich primär als **Interessenvertretung der Stiftungen**.

Während der Stifterverband der Deutschen Wissenschaft Lobby-Arbeit speziell für die Wissenschaft betreibt, setzt sich der Bundesverband Deutscher Stiftungen allgemein für die Interessen von Stiftungen ein. Auch der Bundesverband der Stiftungen **berät** bei einer Vielzahl von Problemen, von der Stiftungserrichtung über das Stiftungs-Management bis zur Rechnungslegung. Gegen eine Jahresgebühr, die nach der Höhe der Ausgaben für den Stiftungszweck gestaffelt ist, kann eine Stiftung Mitglied beim Bundesverband werden. Allgemeine Informationen zum Bundesverband Deutscher Stiftungen und dessen Tätigkeiten finden sich unter: [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org). Die Postanschrift lautet: Bundesverband Deutscher Stiftungen, Haus Deutscher Stiftungen, Mauerstraße 93, 10117 Berlin.

**V. Zusammenfassung**

Bei dem Management gemeinnütziger Stiftungen ist insbesondere auf die Einhaltung der Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht zu achten, um nicht die Gemeinnützigkeit und die damit verbundenen Steuerbegünstigungen der Stiftung zu gefährden. In Zweifelsfragen empfiehlt sich regelmäßig die geplanten Maßnahmen mit der zuständigen Finanzbehörde und ggf. auch mit der zuständigen Stiftungsbehörde abzustimmen.

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:

**Dr. Stephan Scherer\***  
+49.621.4257.214  
[stephan.scherer@sza.de](mailto:stephan.scherer@sza.de)

**Dr. Martin Feick**  
+49.621.4257.221  
[martin.feick@sza.de](mailto:martin.feick@sza.de)

**Mark Pawlytta**  
+49.621.4257.237  
[mark.pawlytta@sza.de](mailto:mark.pawlytta@sza.de)

**Leopold Thon**  
+49.621.4257.221  
[leopold.thon@sza.de](mailto:leopold.thon@sza.de)

\* zusätzlich Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht

**SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ RECHTSANWALTS AG**

D-68165 Mannheim, Otto-Beck-Straße 11  
D-68027 Mannheim, Postfach 10 27 50  
Telefon: + 49 (0) 621 4257 0  
Telefax: + 49 (0) 621 4257 280  
[info@sza.de](mailto:info@sza.de)  
[www.sza.de](http://www.sza.de)

D-60329 Frankfurt am Main,  
Taunusanlage 1  
Telefon: + 49 (0) 69 9769601 0  
Telefax: + 49 (0) 69 9769601 102  
[info@sza.de](mailto:info@sza.de)  
[www.sza.de](http://www.sza.de)